

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 1 (1800)  
  
**Rubrik:** Vollziehungsausschuss

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 05.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

84. Ich füge hinzu: sie behalten ihre Stelle nur so lange, als sie auf dem Verzeichniß der wählbaren Bürger der Gemeinden bleiben.

**Titel IX. Art. 101.** Ich füge bei: aus dem Vorschlag eines Mitglieds von jedem Bezirk.

106. Ich schlage vor: daß jedes Jahr ein Mitglied austrete — und daß aus jeder Landschaft nur ein Mitglied in diesem Gericht sitze.

**Crauer** legt den Vorbericht zu dem Verfassungsvorschlag der Minderheit der Commission vor.

Auf **Bays** Antrag wird dem **V. General Inspector Weber** die Ehre der Sitzung zuerkannt; er erhält unter lautem Beifallklatschen, vom Präsidenten den Bruderkuß.

**Kubli** verliest den Verfassungsentwurf der Minorität der Constitutions-Commission. (Wir werden ihn mit **Crauers** Vorbericht nächstens liefern.)

Man beschließt die Uebersetzung des Berichts der Minorität ins Französische, da derjenige der Majorität bereits in beiden Sprachen verlesen ist.

**Genhard** macht einen Antrag über die Art, wie diese Vorschläge der Constitutions-Commission, discutirt werden sollen, welcher für 6 Tage auf den Canzeltisch gelegt wird.

**Petrolaz** verlangt Abdruck des Berichts der Majorität sowohl als dessen der Minorität in beiden Sprachen.

Dieser Antrag wird angenommen.

**Usteri.** Crauer hat uns angezeigt, daß eine beträchtliche Anzahl Bürger, der Commission Constitutionsvorschläge und Ideen mitgetheilt haben, die wegen Kürze der Zeit nicht einmal allen Mitgliedern der Commission konnten mitgetheilt werden; noch vielweniger konnten wir also leider davon bei unsrer Arbeit Gebrauch machen; dennoch verdient der Eifer dieser Bürger etwas mehr als Niederlegung ihrer Arbeiten in unsrer Canzlei; ich trage darauf an, daß heute eine Commission ernannt werde, der man diese gesammten Arbeiten zuweise, und die beauftragt werde, dem Senat eine Uebersicht des Eigenen und Neuen dieser sämtlichen Einsendungen vorzulegen. (Die Fortsetzung folgt.)

### Vollziehungsausschuß.

Die Municipalität der Gemeinde Bern an den Vollziehungsrath der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Bern den 14. Jenner 1800.

Bürger Vollziehungsräthe!

Wenn eine Veränderung im Staate gediehen, die dem Bürger Sicherheit der Person und des Eigenthums gewährt, die an die Stelle schöner Willkühr und revolutionärer Maßregeln den ewigen Grundsatz hinstellt, daß nur Gerechtigkeit ein Volk

beglückt — Wenn es dem Muthe der Nationalrepräsentanten gelungen, die Zügel der Regierung Mannen, die im Namen der Freiheit die Freiheit unterdrücken, zu entreißen, und in würdige Hände zu legen; so muß dieses Werk der gütigen Vorsehung, indem es die Hoffnungen jedes gutgesinnten Publikums belebt und ermuntert, auch ein unwiderräthliches Verdienlich erwecken, der neuen landesväterlichen Regierung Vertrauen und Ergebenheit zu huldigen. Keine Gemeinde wie die von Bern, fühlt dieses Bedürfniß so lebhaft. So oft verkennet, verläumdert, an Recht und Eigenthum gekränkt, sehnte sich keine Municipalität so sehr nach der erwünschten Veränderung; von keiner andern fließt der Dank so aufrichtig und lebhaft. Welches Gute dürfen wir uns nicht von Magistraten versprechen, die im Contrast mit jenen Freiheitsheuchlern, das Sittengesetz zum obersten und unverletzlichen Augenmerk haben, die niemals Recht und Wahrheit den ephemerischen Begriffen einer schwankenden Politik unterordnen, auf deren schlüpfrigem Pfade noch kein Volk zu einer haltbaren Verfassung, zu ruhigem Selbstbestand gereift ist. Welches Gute laßt sich nicht von Eurem Muthe erwarten, da Ihr mitten im Strudel jener großen Ereignisse Euch selbst vergaßet, und zum Ruder gegriffen, um andre zu retten. Was bleibt uns zu wünschen übrig, Bürger Vollziehungsräthe, als die Uebereinstimmung der äußern Verhältnisse zu der Reinheit Ihrer Absichten, was, von der Vorsehung zu erbitten, als die Erhaltung Ihrer Kräfte zum Heil des Vaterlandes.

Gruß und Ehrfurcht.

Der Präsident der Municipalität,

(Sig.) S. E. Gruber.

Namens der Municipalität,

(Sig.) Wildbott, Vice-Secr.

Dem Original gleichlautend:

Bern den 17. Jenner 1800.

Der Generalsekretär des Vollz. Ausschusses,  
Mousson.

Beilagen zu der in No. 23 abgedruckten Botschaft über die Entschädigungsbegehren der Patrioten in Zürich und Freyburg.

### Beilage A.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an **V. Tobler**, Regierungskommissär des Kant. Zürich.

Bern, den 19. Nov. 1799.

Bürger!

Das Direktorium kennt unter seinen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen keine wichtigere, als